

Preisstellung und Lieferumfang

Die genannten Preise umfassen die Lieferung frei Baustelle einschließlich Verpackung. Die Anlieferung schließt das Abladen und den Transport auf der Baustelle mit ein. Eine Ausnahme ist die Anlieferung von Ladungsträgern. Entladen, Verbringen, Befüllen und Einlagern von Behältern erfolgen bauseits.

Die Kosten für die Montage, Auftragsabwicklung und Dokumentation sind enthalten.

Prüf- und Abnahmegebühren für behördliche Abnahmen sind im Lieferumfang nicht enthalten, es sei denn, sie sind gesondert aufgeführt.

Der angegebene Preis gilt für den vorbeschriebenen, kompletten Angebotsumfang. Bei Bestellung von Teilen aus dem Gesamtumfang behält sich BSS eine Preisberichtigung vor.

Zusätzlich zu den genannten Nettopreisen wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Mehrwertsteuer in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzes berechnet.

Maßgeblich für die Projektausführung ist das Angebot, ergänzt um das Feinpflichtenheft der Automatisierungs- / Datentechnik. Die Ausformulierung des Feinpflichtenheftes wird von BSS gemeinsam mit dem Auftraggeber vorgenommen. Die im Pflichtenheft abgestimmten Prozesse sind im Angebotspreis vollumfänglich enthalten, sofern sie nicht gravierend von den Beschreibungen im Angebot abweichen wie etwa vollständig neue, vorher nicht erwähnte Prozesse.

Namentlich nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen gehören nicht zum BSS-Lieferumfang.

Durch die vereinbarten Preise werden alle vertraglich festgelegte Leistungen abgegolten. Sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung der Montage entsprechend der jeweils gültigen Sätze von BSS, d.h. Zeitberechnung pro Mannstunde zzgl. Kosten pro gefahrenen km und Übernachtung.

Eventuell anfallende Kosten (Zuschläge und weitere Kosten, wie z.B. Reisekosten) für Wochenend- oder Nachtarbeit sind in den von BSS genannten Preisen nicht inbegriffen und werden gesondert mitgeteilt.

Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit des von BSS eingesetzten Personals richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten am Montageort, wobei eine Arbeitszeit von täglich 10 Stunden durch den Auftraggeber sicherzustellen ist.

Sonn- und Feiertagsarbeit kann nur geleistet werden, sofern ein nach §10 ArbZG gültiger Ausnahmefall vorliegt oder die Bezirksregierung einen BSS-Antrag entsprechend bewilligt. Sofern kein Ausnahmefall lt. §10 ArbZG vorliegt oder eine entsprechende Bewilligung der Bezirksregierung unterbleibt behält sich BSS vor, zur Kompensation eingeplanter und ausgefallener Sonn- und Feiertagsarbeit die Arbeiten zu anderen Zeitpunkten durchzuführen, wobei sich dadurch auch Auswirkungen auf den Terminplan ergeben können, die ausdrücklich von vertragsstraflichen Regelungen ausgenommen sind.

Zahlungsbedingungen

- 30 % bei Auftragserteilung
- 30 % bei Montagebeginn
- 30 % bei Montageende
- 10 % bei Endabnahme

Zahlungsziel: 14 Tage netto.

Gewährleistung

Für die zugesicherte Funktions- und Leistungsfähigkeit der in Auftrag genommenen Anlage übernimmt BSS die Gewährleistung gemäß den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle mechanischen, elektrischen und elektronischen Anlagenteile und bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit BSS (Mindestlaufzeit 2 Jahre ab Abnahme) 24 Monate, ohne Abschluss 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist für Stahlregale und -bühnen beträgt 60 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

Sämtliche Verschleißteile sowie nicht von BSS gelieferte Gegenstände sind von der BSS-Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Ansonsten unterliegen alle im Angebot oder Pflichtenheft aufgeführten Gegenstände oder Leistungen der Gewährleistungspflicht.

Die Gewährleistung von BSS gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sachgemäße Bedienung und Wartung
- Änderungen der gelieferten Anlage innerhalb der Gewährleistungszeit dürfen nur mit Zustimmung von BSS durchgeführt werden. Das Recht des Auftraggebers, in dringenden Fällen Reparaturen in Absprache mit BSS selbst durchzuführen, bleibt hierdurch unberührt.
- Wartung der Anlage nur durch BSS-Fachpersonal

Die Gewährleistungspflicht durch BSS erlischt bei fehlender Wartung sowie Fremdwartung, Fremdreparaturen und Verwendung von Fremdersatzteilen.

Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, sofern sie nicht auf Nichteinhaltung der vereinbarten Funktionen und Eigenschaften zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Eine vorherige Nutzung der Anlage bedarf der Genehmigung durch BSS. Die Nutzung zu Test- und Abnahmezwecken bleibt von dieser Regelung unberührt.

Abnahme

Sofern Vorabnahmen vereinbart sind, müssen diese unmittelbar nach Montageende des betreffenden Gewerks im Beisein unseres Projektleiters erfolgen.

Die förmliche Abnahme der fertiggestellten Anlage erfolgt nach vollständiger und mängelfreier Erfüllung aller aus dem Auftrag herrührenden Leistungen. Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigert werden. Mängelpunkte untergeordneter Bedeutung können einvernehmlich über diesen Zeitpunkt hinaus nachgebessert werden.

Das Vorlegen der vorläufigen Dokumentation in elektronischer Form zur Prüfung, der Nachweis durchgeführter Schulungen und der Abschluss der Tests und Inbetriebnahmen sind Voraussetzungen für eine Abnahme.

Die endgültige Dokumentation wird spätestens 6 Wochen nach Abnahme geliefert. Die Lieferung erfolgt in deutscher Sprache bzw. zusätzlich in der Landessprache einfach in Papierform und elektronisch auf DVD. Die BSS-Dokumentation enthält alle mitgelieferten Subgewerke.

Über die Abnahme wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt.

Ersatzteile

BSS gewährleistet die Lieferfähigkeit von Ersatzteilen für mindestens 10 Jahre. Sollte in diesem Zeitraum ein Ersatzteil durch den Hersteller abgekündigt werden, so benennt BSS rechtzeitig eine funktionell gleichwertige Alternative.

Pflichtenheft

Auf der Grundlage des Auftragsumfanges wird in gemeinsamer Arbeit zu Beginn der Durchführungsarbeiten ein Pflichtenheft erstellt. Nach Genehmigung gilt dies als verbindliche Grundlage für die Ausführung.

Technische Änderungen

Technische Änderungen, die sich während der Ausführungsplanung aufgrund der technischen Entwicklung als möglich oder notwendig herausstellen, bleiben BSS vorbehalten, soweit hierdurch die vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesamtanlage nicht eingeschränkt werden.

Vorschriften

Bei der Ausführung der Anlage werden die einschlägigen deutschen Richtlinien und Bestimmungen, soweit anwendbar, zugrunde gelegt.

Lieferzeit

Für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme gilt der Terminplan des Projektes. Die dort festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen sind mit festgelegten Toleranzen für beide Vertragspartner bindend.

Die Fristen für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten verlängern sich angemessen bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt von Ereignissen, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen (höhere Gewalt), gleichgültig, ob sie bei BSS oder bei einem Unterlieferanten eintreten, soweit solche Ereignisse die Erbringung der vertraglichen Lieferungen oder Leistungen behindern.

Haftung

Die von BSS zu erbringenden Liefergegenstände sind im Rahmen bestehender Versicherungsverträge gegen die Risiken möglicher Montageschäden versichert. BSS haftet für die fachgerechte und sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der deutschen Normen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat BSS das Recht, die Leistung nach eigener Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen.

Haftung übernimmt BSS für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach Art und Maßgabe seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden (Folgeschäden, Schäden durch höhere Gewalt) sind ausgeschlossen. Unter Folgeschäden sind z.B. Produktions- und Gewinnausfall zu verstehen.

CE-Kennzeichnung

Der BSS-Lieferumfang wird entsprechend der EU-Richtlinien versehen mit:

- CE-Kennzeichen
- EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und harmonisierten europäischen EN-Normen
- Einbauerklärungen für die von Unterlieferanten gelieferten unvollständigen Maschinen

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von BSS-Software

Der Auftraggeber hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software für den spezifizierten Anwendungsfall. Er hat nicht das Recht, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Ausgenommen hiervon sind Kopien zum Zwecke der Datensicherung.

Das Urheberrecht der von BSS erstellten Software verbleibt bei BSS.

Sobald die von BSS erbrachte Softwareleistung ohne Zustimmung von BSS verändert wird, erlöschen Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche.

Das Recht zur Nutzung der Software durch den Auftraggeber beinhaltet den Anspruch auf Lieferung der Software. Systemsoftware von Drittherstellern, soweit sie für den Betrieb der von BSS gelieferten Software erforderlich ist wie z.B.

- Betriebssystem
- Treibersoftware für die gesamten angeschlossenen Peripheriegeräte
- Systemdienstprogramme für die Kommunikation des Systembedieners mit dem Programmsystem

werden von BSS eingerichtet und die zugehörigen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

Fremdsoftware

Für von Drittherstellern bezogene Systemsoftware sind deren Nutzungsbedingungen Bestandteil der BSS-Nutzungsbedingungen. Dies gilt insbesondere für Oracle-, Microsoft-, DELL- und Siemens-Produkte.

Ausschlüsse LVS / MFR

Nicht zum BSS-Lieferumfang gehören:

- Entwicklungsumgebung (Compiler, Assembler, Linker usw.)
- Benutzerhandbücher für Systemsoftware von Drittherstellern
- Source-Code (siehe auch nachstehend „Sicherheitshinterlegung“)

Sicherheitshinterlegung

BSS übergibt dem Auftraggeber den Source-Code des LVS-/MFR-Systems in stets aktueller compilierfähiger Fassung zur Sicherheitshinterlegung bei einem Notar. Die Notar- und Aufbewahrungsgebühren trägt der Auftraggeber.

Die Rechte des Source-Codes verbleiben bei BSS.

Sollte der Auftraggeber den Source-Code ohne Genehmigung von BSS an Dritte weitergeben bzw. für andere Anlagen nutzen, hat der Auftraggeber eine einmalige Vertragsstrafe von 50 000,00 Euro an BSS zu entrichten.

VPN-Zugang

Der Teleservice, bzw. Remote-Zugriff auf die Anlage, erfolgt stets über eine gesicherte VPN-Verbindung, welche vom Auftraggeber kostenneutral beizustellen ist. Nur über dieses Verfahren ist eine sichere und schnelle Unterstützung gewährleistet.

Möglich sind SSL- sowie IPsec-basierte VPN-Verbindungen in Form von Remote VPN-, d.h. Client-to-Server-Verbindungen. Site-to-Site VPN-Verbindungen sind u.a. aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht zulässig.

Der VPN-Remotezugang muss BSS spätestens mit Beginn der Inbetriebnahme uneingeschränkt funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Mit der Einwahl in das vorhandene Netzwerk des AG erhält BSS mindestens zwei VPN-Benutzer für die Remote-Zugriffe auf die Server- und Client-Umgebung der gesamten Anlage. Darüber hinaus erhält BSS mindestens einen zusätzlichen Remote-Benutzer für den Zugriff auf die S7-Steuerungen (SPS). Diese drei VPN-Accounts müssen voneinander unabhängig sein und zudem eine Mehrfacheinwahl für gleichzeitiges Arbeiten ermöglichen.

Die Bereitstellung dieser Zugänge ist eine Grundvoraussetzung des Supports und der Fernwartung des gesamten BSS-Systems, um z.B. in Fehlerfällen schnell unterstützend eingreifen zu können, ohne selbst vor Ort anwesend sein zu müssen.

Folgende Protokolle, bzw. Ports werden beim Datenverkehr mit den Anlagensystemen innerhalb des Remotezugangs benötigt:

- **Simatic Manager** (Siemens Step 7 Software)
TCP 102
- **Windows Datei- und Druckerfreigabe**
TCP 139, 445
UDP 137, 138
- **RDP**
TCP 3389
- **FTP**
TCP 40000 (control port)
TCP 5500 - 5520 (data port, passive mode hinter/über firewalls)
- **http(s)**
> *bei Einsatz einer proaktiven Monitoring-Lösung*
TCP 80
TCP 443
- **VNC und/oder Radmin Server**
TCP 5800 (RealVNC server port)
TCP 5900 (Radmin server port)
- **iDRAC Enterprise (Management Card)**
> *bei Einsatz von DELL-Servern*
TCP 22 Secure Shell (SSH)
TCP 23 Telnet
TCP 80 HTTP
TCP 443 HTTPS
TCP 623 RMCP/RMCP+
TCP 3368, 3369 Virtual Media Service
TCP 3770, 3771 Virtual Media Secure Service
TCP 5900 Konsolenumleitung Tast/Maus-Port
TCP 5901 Konsolenumleitung Video-Port

Mitgeltende Bestimmungen für Intralogistik-Projekte

- **Oracle Dispatcher**
TCP 60020 bis 60023 Test-DB
TCP 60030 bis 60033 Produktiv-DB
- **Oracle Listener**
TCP 1523 Test-DB
TCP 1524 Produktiv-DB
TCP 60000 Database Control
- **Oracle Database Control**
TCP 60200 Test-DB
TCP 60300 Produktiv-DB
TCP 60620 Dispatcher-Port-BSS
TCP 60630 Dispatcher-Port-BSS

Je nach Oracle-Version und Sicherheitskonzept kommen weitere TCP-Ports hinzu, welche jedoch erst mit Bestimmung der Umgebung definiert und innerhalb der Projektierung anhand des ‚IT-Themenkatalogs‘ sowie der ‚IP-Adressliste‘ dokumentiert werden.

Sofern ein VPN Zugang in der aufgeführten Art und Weise nicht zur Verfügung gestellt werden kann, können alternative Verbindungsmöglichkeiten kostenpflichtig nach Aufwand geprüft und ggfs. eingerichtet werden, wobei auch zusätzliche Lizenzkosten, z.B. Siemens Step 7 Software, entstehen können.

Für die Inbetriebnahme vor Ort benötigt BSS einen Internet-Zugang, bei dem es sich mindestens um eine breitbandige ADSL-Verbindung handeln sollte. Dabei benötigt BSS in ausgehender Richtung folgende Ports:

- **ausgehenden Ports für IBN-Zugriff**
HTTP TCP 80
HTTPS TCP 443
FTP TCP 21
Kerio VPN Client UDP / TCP 4090
UDP 500 (IPSec; ISAKMP)
SourceOffSite Client TCP-Port 63000 – 63075

Mitgeltende Bestimmungen für Intralogistik-Projekte

Leistungen des Auftraggebers

Folgende für BSS kostenlose Leistungen werden vorausgesetzt, sofern nicht ausdrücklich als Lieferumfang von BSS vereinbart:

- Die zur Projektrealisierung notwendigen Abbrucharbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten wie z.B. die Bodenplatte für die Anlage und ihre Teile sowie alle sonstigen Bauleistungen, insbesondere
 - Alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Montage oder Demontage anderer Gebäudeteile und Einrichtungen stehen
 - Erstellung aller nötigen Wand- und Deckenöffnungen
 - Erstellen von Kabeldurchführungen durch Brandwände sowie deren späteres brandsicheres Verschließen
 - Komplette TGA (z.B. Hallen-, Regal- und Gassenbeleuchtung, Belüftung, Heizung, Klima, Steckdosen, etc.)
 - Statikprüfung
 - Behördenabnahmen
- Erstellung aller nicht ausdrücklich genannter Abschränkungen, Verkleidungen, Zugangstüren, Zäune und sonstiger Sicherheitseinrichtungen (die zur Logistikanlage gehörenden Sicherheitseinrichtungen sind hingegen im BSS-Lieferumfang enthalten)
- Koordinierung der nicht zum angebotenen BSS-Lieferumfang gehörenden Lieferungen und Leistungen
- Brandschutzmaßnahmen jeglicher Art (z.B. Sprinkler), soweit im Angebot nicht explizit erwähnt
- Kopplung von Brandschutz-Steuerungen an die Brandmeldezentrale
- Netzwerk (Ethernet) mit seinen passiven und aktiven Komponenten
- Stabile 230-V-Stromversorgung (Steckdosen) für Rechner, Drucker, Access Points, abgeschirmt von Baumaßnahmen
- Versorgung der Einspeise-Schaltschränke und Brandschutztor-Steuerungen mit Niederspannung aus der NSHV
- Befestigte Zufahrtswege und geschützte Lagerflächen für das angelieferte Material
- Strom, Wasser, Licht, Heizung, Bauwesenversicherung für die gesamte Projektlaufzeit bis zur Abnahme
- Bedarfsweise Gestellung von Montagehilfsmitteln wie z.B. Hubbühnen und Gabelstaplern samt Fahrer
- Zu Tests, Anlagenhochlauf und Abnahme sind die entsprechenden Betriebsmittel (Ladungsträger mit Ware) sowie Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen
- Während der Inbetriebnahme der Fördertechnik steht ein Mitarbeiter des Auftraggebers kostenfrei zur Verfügung, der für den Transport der Testmaterialien zuständig ist.
- Während der Inbetriebnahme der Kopplung zum Host-System steht ein Rechnerfachkraft des Auftraggebers kostenfrei zur Verfügung.
- UVV- und andere Behördenabnahmekosten (ausgenommen TÜV-Abnahme von RBG und VdS-Abnahme von Brandschutztor in der Förderanlage, soweit im Lieferumfang von BSS enthalten)
- Zur Fernüberwachung der Anlage durch BSS steht ein getesteter VPN-Zugang kostenfrei zur Verfügung.
- Anlagenbetreuung ab Produktivstart

Der Auftraggeber haftet für die nicht rechtzeitige Beistellung vorstehender Leistungen

Allgemeine Montagebedingungen

Mitgeltende Bestimmungen für Intralogistik-Projekte

Für die Montage gelten folgende Voraussetzungen:

- Vor Montagebeginn ist BSS ein verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers zu nennen, mit dem der BSS-Montageleiter alle Regelungen bezüglich der Baustelle absprechen kann.
- Der Montageort muss geschlossen, temperiert (keine Minusgrade), beleuchtet und mit Stromanschlüssen 230 V und 400 V ausgestattet sein. Strom sowie sanitäre Einrichtungen mit Waschmöglichkeiten sind BSS kostenneutral zur Verfügung zu stellen.
- Die Montagefläche muss frei, besenrein und trocken sein, so dass eine ungehinderte Montage möglich ist. Neben der Stellfläche der Regale sind ebenfalls Lager- und Zufahrtsflächen freizuhalten.
- Das Material muss an den jeweiligen Montageflächen bereitstellbar sein. Ein Transport zur und auf der Montagefläche mit Stapler und Gabelhubwagen muss problemlos möglich sein.
- Für Anlagen mit Funktionsschnittstellen RBG, Transportanlagen etc., aber auch darüber hinaus, sind durch den Auftraggeber zur genauen Positionierung von einem Geometer Messmarken in der x- und y-Achse sowie ein oder mehrere Höhenrisse (1 m) pro Halle vorzusehen - je nach Größe der Anlage. Nach diesen Messmarken haben sich alle Gewerkelieferanten zu richten.

Bodenqualität

Die Bodenqualität (Ebenheit und Festigkeit) muss den der Leistung zugrunde liegenden Vertragsbedingungen entsprechen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fußboden im Bereich eines künftigen Standortes einer Hochregal- bzw. Förderanlage den Anforderungen entspricht und kein Magnesit enthält.

Der Nachweis der Bodenbeschaffenheit ist bauseits z.B. über Beauftragung eines Architekten möglich, da bei visueller Begutachtung keine Aussage über die Bewehrung gemacht werden kann. Bodengutachten und Probebohrungen gehören nicht zum Angebotsumfang.

BSS geht davon aus, dass die Bodenunebenheiten der Betonbodenplatte die in den FEM-Richtlinien vorgegebenen Toleranzen nicht überschreiten. Sollten diese Toleranzen überschritten werden, so muss BSS dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.

Das Bohren von Ankerlöchern muss in bewehrungsarmem Boden möglich sein, d. h., dass die im Bohrbereich liegenden Bewehrungsstäbe bzw. -matten nicht stärker als 8 mm im Durchmesser sein dürfen.

Sind die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, können Mehrkosten entstehen, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Zum Beispiel sind bei größeren Stabdicken und bei mehreren über- oder nebeneinander verlegten Stäben Kernlochbohrungen zu Mehrkosten erforderlich:

- Stabdurchmesser von 8 mm - 20 mm
- Stabdurchmesser über 20 mm
- Bohrungen durch Senkrechtbewehrungen.

Sonstiges

Die systemtechnische Konzeption der Anlage ist Eigentum von BSS. Sämtliche Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen technischen Unterlagen, die vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden und die zur Herstellung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile benutzt werden können, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSS weder benutzt, kopiert, vervielfältigt oder Dritten ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

Die von den Parteien gegenseitig ausgetauschten oder während der Auftragserfüllung in Erfahrung gebrachten Daten, Zahlen und Fakten gelten ebenso als vertraulich und werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Diese Verpflichtung gilt auch für die jeweils betrauten Mitarbeiter beider Parteien bzw. derer Erfüllungsgehilfen.